Auszug aus der Hessischen Bauordnung

vom 28. Mai 2018

§ 6 (10) Abstandsflächen und Abstände

Ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen sind je Baugrundstück zulässig:

- 1. Garagen einschließlich Abstellraum oder -fläche,
- 2. überdachte Zufahrten zu Tiefgaragen,
- 3. untergeordnete Gebäude für Abstellzwecke,
- 4. untergeordnete Gebäude zur örtlichen Versorgung mit Energie, Kälte oder Wasser,
- 5. bis zu drei Stellplätze,
- 6. Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände in Gewerbe-und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche,
- 7. Stützmauern zur Sicherung des natürlichen Geländes,
- 8. ein Holzlagerplatz mit Lagerungen bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche und 6 m Länge je Grundstücksgrenze,
- 9. Solaranlagen auf Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Nr. 1 bis 4 mit einer mittleren Gesamthöhe von 3 m,
- 10. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer mittleren Höhe bis 3 in über der Geländeoberfläche und bis zu 9 in Länge.

Die Länge der Grenzbebauung darf bei den Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 insgesamt **15 m** nicht überschreiten; Dachüberstände sind einzurechnen. Bei den Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 darf die grenzseitige mittlere Wandhöhe über der Geländeoberfläche nicht höher als **3 m** und die Fläche dieser Wände an jeder Nachbargrenze insgesamt nicht größer als **25 m²** sein.